**Störungshotline 0981 8904-444**

Stadtwerke Ansbach GmbH

# Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfalle eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.

Beschädigungen sind nach BGB schadenersatzpflichtig. Das anfragende Unternehmen wird darauf aufmerksam gemacht, dass die SWA Schadenersatz fordern werden für jeden Schaden, der ihnen oder Dritten bei Ausführung der Erdarbeiten entstehen sollte.

Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60-150 cm, abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10-20cm), aber auch größere Tiefen, sind aus den verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
3. **Vor Beginn** von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, **sind stets** bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (Abteilung) **Erkundigungen** über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen **einzuholen.**
4. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist **vor Beginn der Arbeiten** in **Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen** der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. **Das Bauunternehmen muss sich Gewissheit über die tatsächliche Lage der Leitungen verschaffen.** Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
6. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten **sofort** eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. **Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen.** Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.
7. Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden sowie nach dessen Anweisungen erfolgen.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle, entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
9. Werden Leitungen in nicht offener Baugrube mittels Erdraketen verlegt, so sind sämtliche im Kreuzungsbereiche liegenden Leitungen freizulegen! Bei Vorhandensein von 20-kV-Kabeln darf mit den Verlegearbeiten erst nach Vorort-Freigabe durch einen EW-Bediensteten begonnen werden.

**Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.**